

Garantien für Investitionen in Umwelttechnologie und Umweltschutz

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „Inlandsrichtlinien 2009
Garantiegesetz“ (Umweltförderung 2009 Garantiegesetz)**

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Programms	1
2	Angabe der rechtlichen Grundlagen	2
3	Inkrafttreten und Laufzeit des Programms.....	3
4	Garantiewerber.....	3
5	Garantiefähige Vorhaben und Kosten	4
5.1	Garantien für Investitionen zur Herstellung umweltrelevanter Produkte von KMU (Art. 15 AGVO)	4
5.1.1	Umweltrelevanz.....	4
5.2	Garantien für umweltrelevante Anwendungsinvestitionen.....	5
5.3	Garantien nach De-minimis	8
5.4	Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten.....	9
6	Ausmaß der Garantien; Höhe der Beihilfeintensität; Entgelte	9
7	Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung.....	11
8	Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers	12
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten.....	12
10	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung.....	13
10.1	Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren).....	13
10.2	Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	13
11	Monitoring und Evaluierungskonzept.....	15

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, unternehmerische Investitionen in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland zu erleichtern und zu ermöglichen. Hierunter fallen aktivierungsfähige Investitionen in Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt der österreichischen Wirtschaftspolitik dar und wird sowohl im Klima- und Energiepaket der EU als auch im Regierungsprogramm 2008-2013 direkt angesprochen. Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Investitionsfinanzierungen im Rahmen von Umweltschutzprojekten ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, Investitionen dieser Art durchzuführen.

Das Programm soll Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen kleiner und mittlerer österreichischer Unternehmen bieten, welche die Herstellung von Produkten zum Ziel haben, durch deren Einsatz die grundlegenden Ziele des Programms verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z. B. Luft- oder Wasserverschmutzung). Dabei sind auch Faktoren wie die Verbreitung und regionale Durchdringung der Produkte zu berücksichtigen (Beispiele: Wärmepumpen, Dämmstoffe, Fenster).

Das Programm soll weiters österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten (Anwendungsinvestitionen) und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene, welche derzeit zumeist Zuschüsse anbieten, ergänzen (KPC, KLI:EN, Landesförderungen, etc.). Dies kann nach einer vorher durchgeführten Kompatibilitätsprüfung das Schnüren von Förderpaketen für die Unternehmen optimieren sowie Doppelförderungen ausschließen.

Auf europäischer Ebene soll dieses Programm eine weitere Kooperationsgrundlage mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) im Rahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) bieten. Die Neuheit der auf Grundlage des gegenständlichen Garantieprogramms angebotenen Unterstützung für Unternehmen, die Akkordierung der Förderungsmaßnahmen auf nationaler Ebene zu einem Förderungspaket pro Unternehmen und Projekt sowie die Höhe der Beihilfenintensität stellen die Additionalität gegenüber bisherigen Handlungsmöglichkeiten der aws im Umweltbereich dar.

2 Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesetz" (die "Richtlinien").

Das vorliegende Programmdokument basiert unter Einbeziehung der Richtlinien auf folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: „AGVO“), Abl. L 214/3 vom 9.8.2008;
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis-VO“), Abl. L 379/5 vom 28.12.2006;
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich („Methodenentscheidung“);
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Bürgschaftsmitteilung“), Abl C 155/10 vom 20.6.2008.

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (zusammen auch „KMU“) richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

Das vorliegende Programmdokument wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

3 Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen und muss die Garantieerklärung bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.10.2013** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4 Garantiewerber

Garantiefähig sind Unternehmen, die über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und dort Umwelttechnologien und Umweltschutzmaßnahmen entweder in Form einer Erstinvestition oder als Anwendungsinvestition umsetzen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 244/2 vom 1.10.2004; gültig bis 09.10.2012 gem. 2009/C 157/01). Im Falle von KMU gilt die vereinfachte Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt..

5 Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1 Garantien für Investitionen zur Herstellung umweltrelevanter Produkte von KMU (Art. 15 AGVO)

5.1.1 Umweltrelevanz

Die aws übernimmt Garantien für Erstinvestitionen von KMU, welche die Herstellung von Produkten zum Ziel haben, durch deren Einsatz die grundlegenden Ziele des Programms verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z. B. Luft- oder Wasserverschmutzung). Dabei sind auch die Verbreitung und regionale Durchdringung der Produkte zu berücksichtigen (Beispiele: Wärmepumpen, Dämmstoffe, Fenster).

5.1.2 Erstinvestitionen

Unter Erstinvestition ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei

- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- der Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

zu verstehen.

Folglich ist die bloße Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen, da sie keine dieser Kriterien erfüllt.

Der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten kann ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden,

entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.

Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Erstinvestition.

5.1.3 Garantiefähige Kosten bei Erstinvestitionen

5.1.3.1 Investitionsbeihilfen werden auf der Grundlage der materiellen und immateriellen Anlagewerte der Investition bemessen.

5.1.3.2 „Materielle Anlagewerte“ sind Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungsgüter.

5.1.3.3 „Immaterielle Vermögenswerte“ sind Vermögenswerte, die im Wege des Technologietransfers durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen bedingt worden sind.

Immaterielle Vermögenswerte müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte des Unternehmens genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen von dem Unternehmen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite bilanziert werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein, ohne dass der Erwerber gegenüber dem Verkäufer eine Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Abl L 24/1 vom 29.1.2004) ausüben kann.

5.2 Garantien für umweltrelevante Anwendungsinvestitionen

5.2.1 Garantien zur Umweltschutzverbesserung - (Art. 18 AGVO)

Garantiefähige Vorhaben sind Investitionen, die Unternehmen ermöglichen, über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die garantierte Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Investition ermöglicht dem Garantiebegünstigten, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, im Rahmen seiner

Tätigkeit über die geltenden Gemeinschaftsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern;

- die Investition ermöglicht es dem Garantiebegünstigten, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Gemeinschaftsnormen verpflichtet zu sein.

Garantiefähig sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Beihilfen für Investitionen in die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen werden nach diesem Programm nicht gewährt. Im Rahmen des vorliegenden Programms nicht garantiefähige Vorhaben sind weiters jene, welche lediglich zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus beitragen.

5.2.2 Garantien für Energiesparmaßnahmen - (Art. 21 AGVO)

Garantiefähige Vorhaben sind Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, Energie zu sparen (Maßnahmen zur Wirkungsgradsteigerung, Verbesserung der Energieeffizienz, u.ä.).

Garantiefähig sind die unmittelbaren Investitionsmehrkosten.

5.2.3 Garantien für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien - (Art. 23 AGVO)

Garantiefähige Vorhaben sind Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Energieträgerwechsel, saubere Energietechnologien, u.ä.).

Garantiefähig sind die Mehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss.

Investitionen zur Erzeugung von Biokraftstoffen werden nur gefördert, wenn die Investitionen ausschließlich der Erzeugung nachhaltiger Biokraftstoffe dienen.

5.2.4 Garantien für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungen - (Art. 22 AGVO)

Gefördert werden Kraft-Wärme-Kopplungen, die den Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht und auch den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission genügt.

Ein neuer Kraft-Wärme-Kopplung-Block muss insgesamt weniger Primärenergie verbrauchen als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Entscheidung 2007/74/EG. Die Verbesserung eines vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplung-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen Kraft-Wärme-Kopplung-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.

Garantiefähig sind die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitions-Mehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage.

5.2.5 Garantiefähige Kosten bei Anwendungsinvestitionen

- 5.2.5.1 Garantiefähig sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung des definierten Umweltschutzzieles erforderlich sind, in unbedingt notwendigem Ausmaß. Für Investitionen gilt die Begriffsbestimmung gemäß Punkt 5.1.3. sinngemäß.
- 5.2.5.2 Der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil (Mehrkosten) wird anhand der kontrafaktorischen Fallkonstellation ermittelt; operative Gewinne oder operative Kosten finden keine Berücksichtigung.

Lässt sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten ohne weiteres feststellen, gilt dieser Anteil als garantiefähig; ansonsten müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden – entspricht) bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende

Alternative zu der geprüften Investition bilden.

Bei Investitionen, die über das Umweltschutzniveau der Gemeinschaftsnormen hinausgehen, wird auf Folgendes abgestellt:

- Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus;
- erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger als die einschlägigen Gemeinschaftsnormen sind, oder geht es freiwillig über die Gemeinschaftsnormen hinaus, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus. Investitionskosten zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht beihilfefähig;
- fehlen verbindliche Umweltnormen, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne jede Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

5.3 Garantien nach De-minimis

Garantiefähig sind förderbare, aktivierungsfähige Investitionskosten eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, unabhängig seiner Größe, und damit im direkten Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, sofern ein klarer Projektcharakter mit Umweltbezug darstellbar ist. Demzufolge nicht förderbar und ausgeschlossen sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

Garantiefähig sind weiters Aufwendungen und Betriebsmittel, die direkt im Zusammenhang mit einem Projekt gemäß Punkt 5.1 oder 5.2 stehen.

5.4 Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten

- 5.4.1 Finanzierungen, die aufgenommen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.4.2 Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.4.3 Finanzierungen für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.4.4 Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.
- 5.4.5 Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen

6 Ausmaß der Garantien; Höhe der Beihilfeintensität; Entgelte

- 6.1 Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Investitionsvorhabens sowie der Beihilfeintensität unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages.

- 6.2 In jedem Fall ist auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut bzw. sonstigen Kapitalgebern, dem Garantiewerber und öffentlichen Garantieträgern Bedacht zu nehmen (Punkt 5.1 der Richtlinien).
Eine Garantie wird nur übernommen, wenn auf Grund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.
- 6.3 Bei der Gewährung ist insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien aus anderen Quellen gewährt werden, die jeweilige maximale Beihilfeintensität zu beachten. Die Beihilfenintensität bzw. das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) der Garantien wird anhand der in der Methodenentscheidung (siehe Punkt 2) genehmigten Berechnungsmethode ermittelt.

Alternativ können auch die Safe-Harbour-Prämien (für KMU) im Sinne der Bürgschaftsmitteilung oder die Pauschalbewertung gemäß Art.2 (4) d) der De-minimis-VO angesetzt werden.

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über alle De-minimis-Beihilfen im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6.4 Die maximale Beihilfeintensität für Erstinvestitionen beträgt:

- 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
- 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

6.5 Die maximalen Beihilfeintensitäten für die verschiedenen Anwendungsintensitäten betragen:

- Umweltschutzverbesserung (gem. Art. 18 AGVO)
Die Beihilfeintensität darf 35 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Energiesparmaßnahmen (gem. Art. 21 AGVO)
Die Beihilfeintensität darf 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (gem. Art. 22 AGVO)
Die Beihilfeintensität darf 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (gem. Art. 23 AGVO)
Die Beihilfeintensität darf 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

6.6 Für alle unter Punkt 6.5 angeführten Beihilfeintensitäten gilt:

- Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die maximale Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte,
- bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6.7 Die maximale Beihilfeintensität bei De-minimis-Garantien beträgt:

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren ein Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) von EUR 200.000,- nicht übersteigen (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, EUR 100.000,-). Diese Höchstbeträge gelten für die De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, von welcher staatlicher Stelle sie stammen, einschließlich Finanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

Bei Anwendung der Pauschalbewertung gemäß Artikel 2 (4) d) der De-minimis-VO entspricht ein verbürgter Darlehensteil von EUR 1,5 Mio. (bei Unternehmen des Straßentransportsektors EUR 750.000,-) einem BSÄ von EUR 200.000,- (EUR 100.000,-).

6.8 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien.

Die Beihilfeintensitäten der Garantien sind dem Konditionenblatt zum vorliegenden Programmdokument zu entnehmen.

6.9 Beihilfen für Investitionsvorhaben von KMU (Punkt 5.1) sowie für Anwendungsinvestitionen (Punkt 5.2) sind bei der Europäischen Kommission einzeln anzumelden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben übersteigt.

7 Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Sie sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts einzubringen. Bei Finanzierungen über mehr als EUR 750.000,- können die Ansuchen direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. dem Beteiligungsgeber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des vorliegenden Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8 Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiegesetz 1977.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Auswertungen sollen für alle im Rahmen des Programmdokumentes förderbaren Projekttypen nach folgenden Output-Indikatoren erfolgen:

Anzahl der geförderten Unter- nehmen	Anzahl der geförderten Vorhaben	Anzahl der Förderungs- ansuchen	Vorhabens-/ Investitions- volumen in EUR	Garantie- obligo in EUR	geschaffene AP		Beschäftigten stand vor Investition	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind auf die einzelnen Projekttypen zu untergliedern und wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Neugründungen/Ansiedlungen und bestehenden Standorten
- nach Unternehmensgrößen (Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen, Große Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigten insgesamt
- Beschäftigten am Investitionsstandort (vor und nach der Investition)
- Gründe im Falle abgelehnter Projekte

10.2 Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten) sollen Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden; welche projektspezifisch nach den folgenden Kriterien zu erstellen sind:

- Umweltrelevante Auswirkungen der Projektumsetzung

- Emissionsschutz/End of Pipe – aufgeteilt auf Luft/Klima, Abwasser, Abfall, andere Umweltschutzmaßnahmen
- Integrierte Technologien - aufgeteilt auf Luft/Klima, Abwasser, Abfall, andere Umweltschutzmaßnahmen
- Energieeffizienz gemessen an Einspareffekten bei Strom und/oder Wärme
- Kraft-Wärme-Kopplung: Einsparung der Primärenergie
- Erneuerbare Energien: erzielte Leistung je Typus des Energieträgers
- Verhältnis der Größe des Vorhabens zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Kürzung des Vorhabens)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
 - die Realisierung des Vorhabens an sich (vs. keine Realisierung)
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating-System)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

. November 2009

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned below the text 'Der Bundesminister'.